

Stellungnahme

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der ZVEI e.V. befürwortet den vorliegenden Referentenentwurf zur Umsetzung des Artikel 1 der *Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen*. Um eine EU-weite Steigerung des nachhaltigen Konsumverhaltens mit gleichzeitiger Planungssicherheit für die Industrie zu erreichen, ist eine möglichst einheitliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 erforderlich. Die Bundesregierung hat mit dem Referentenentwurf die richtigen Weichen für die deutsche Umsetzung gestellt. Wir, die Elektro- und Digitalindustrie, sind der Auffassung, dass eine **1:1-Umsetzung** ohne zusätzliche Anforderungen oder Abweichungen aus den folgenden Gründen nötig ist:

- **Keine Notwendigkeit für nationale Ergänzungen:**
Eine nationale überschießende Umsetzung würde die deutsche Elektroindustrie im europäischen Vergleich benachteiligen, unnötige Bürokratie erzeugen und die Anwendung der umgesetzten Richtlinie erschweren.
- **Sicherung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen:**
Die 1:1-Umsetzung trägt dazu bei, Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden und Investitionssicherheit für Unternehmen in Deutschland zu gewährleisten.
- **Rechtssicherheit und Planbarkeit:**
Die europäische Richtlinie bietet klare Vorgaben, die eine mittel- bis langfristige Planung ermöglichen. Zusätzliche nationale Anforderungen würden diese Klarheit gefährden.

Der Referentenentwurf muss an einigen Stellen noch modifiziert werden, um diese Ziele zu erreichen. Daher regen wir an, die folgenden Aspekte anzupassen:

- **Änderung § 2 Abs. 2 Nr. 5 (Anpassung Formulierung)**
Die Formulierung im Referentenentwurf lautet „rechtlich nicht verpflichtend“, während es in der Richtlinie präziser heißt „nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht verpflichtend“. Der Wortlaut sollte entsprechend angepasst werden.
- **Änderung § 5 Abs. 2 Nr. 1 (Beschränkung auf b2c-Warenverkehr)**
Die Inhalte der Richtlinie (EU) 2024/825 gelten nur im Verhältnis gegenüber Verbrauchern (b2c). Doch der vorliegende Vorschlag in § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG geht darüber hinaus, da er auf Grund der Systematik und des Anwendungsbereichs des UWG ebenfalls das Verhältnis zwischen Unternehmen und weiteren Marktteilnehmern (b2b) untereinander erfassen würde. Um das Ziel der EU-Richtlinie zu erreichen, muss eine gezielte Beschränkung auf den b2c-Bereich erfolgen. Diese stellt sicher, dass der Schutz dort ansetzt, wo er notwendig ist – ohne funktionierende Geschäftsbeziehungen im b2b-Bereich unverhältnismäßig zu belasten. Eine Ausweitung der Regelungen auf den b2b-Bereich würde nicht nur unnötige Bürokratie verursachen, sondern auch die unternehmerische Flexibilität einschränken, ohne dass ein vergleichbarer Schutzbedarf besteht. Daher muss der §5 Abs. 2 Nr. 1 angepasst und auf Verbraucher beschränkt werden.
- **Änderung in Anhang Nr. 23f (Begriff)**
Hier wird von „Werbung“ gesprochen, während die Richtlinie von „kommerzielle Kommunikation“ spricht. Es ist nicht eindeutig, ob die Begriffe deckungsgleich sind.
- **Änderung in § 2 Abs. 2, Anhang Nr. 4 b, c, 10 a (Begriff)**
Bei einigen Definitionen und Verboten wird mit „Produkt“ der Begriff der Richtlinie übernommen, ohne dass dieses Wort im Referentenentwurf legaldefiniert wird. Um Verwirrung zu vermeiden, sollte durchgängig von „Waren oder Dienstleistung“ gesprochen werden.

Der ZVEI fordert die Bundesregierung und den Bundestag auf, bei dem vorliegenden Umsetzungsgesetz **konsequent am europäischen Regelwerk festzuhalten** und den **Schwerpunkt auf den b2c-Warenverkehr** beizubehalten. Es sollte keine nationalen Abweichungen, Erweiterungen oder Sonderregelungen geben. Nur so kann eine faire Wettbewerbslandschaft erhalten werden.

Des Weiteren empfehlen wir eine **baldige Umsetzung** von **Artikel 2** der Richtlinie (EU) 2024/825 zum „Label“ und „Notice“. Artikel 1 wird mit diesem Referentenentwurf bereits auf nationaler Ebene umgesetzt. Für die Industrie ist es jedoch von Bedeutung, dass auch die Anpassung der aus Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2024/825 resultierenden Anpassung der Richtlinie (EU) 2011/83 zeitnah 1:1 in das deutsche Gesetz erfolgt, um Umstellungsprozesse verlässlich planen zu können. Die notwendige Planungssicherheit muss geschaffen und ein kohärenter Rechtsrahmen gewährleistet werden. Wir sprechen uns daher für die zeitnahe Vorlage eines zweiten Referentenentwurfs aus.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Datum: 25.07.2025

Kontakt

Theresa Seitz • Manager Home Appliances • Fachverband Elektro-Hausgeräte • Bereich Consumer
Tel.: +49 69 6302-343 • Mobil: +49 174 9414 162 • E-Mail: theresa.seitz@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Amelia-Mary-Earhart-Str. 12 • 60549 Frankfurt a. M.
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org